

Der Senator für Wirtschaft und Häfen

Der Senator für Wirtschaft und Häfen
Postfach 10 15 29, 28015 Bremen

VERTEILER**Freie
Hansestadt
Bremen**

Auskunft erteilt
Herr Slopinski

Zimmer 515

T (04 21) 3 61 15028

F (04 21) 4 96 15028

E-Mail

stephan.slopinski@wuh.bremen.de

Mein Zeichen: 043-1

(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 26.06.2009

Rundschreiben Nr. 02/2009**Standardabfrage über Bieter beim Hauptzollamt Bremen**

Der Bundesgesetzgeber stellt im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) und im Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) die rechtlichen Grundlagen bereit, wonach sich öffentliche Auftraggeber vor einer Zuschlagsentscheidung über Ermittlungen gegen Bieter/Bewerber wegen des Verdachts der Verletzung verschiedener arbeitsrechtlicher Bestimmungen informieren können. Der öffentliche Auftraggeber kann auf diesem Wege aktuelle Informationen erhalten, die im Gewerbezentralregisterauszug noch nicht zu finden sind. Diese Informationen sollen zukünftig vor der Vergabe von Bauaufträgen, deren Auftragswert 30.000,- € erreicht oder übersteigt, beim Hauptzollamt abgerufen werden. Hierzu wurde zwischen dem Senator für Wirtschaft und Häfen, dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sowie dem Hauptzollamt Bremen ein standardisiertes Verfahren abgestimmt.

Öffentliche Auftraggeber im Land Bremen sind daher ab dem 01.07.2009 verpflichtet, bei der Vergabe eines Baufauftrages, dessen Auftragswert 30.000,- € erreicht oder übersteigt, wie folgt zu verfahren:

1. Unabhängig von der Verfahrensart wird ein Bauauftrag, dessen Auftragswert 30.000,- € erreicht, ohne Absendung eines Auskunftersuchens an das Hauptzollamt nicht vergeben. Vor der Absendung eines Auskunftersuchens an das Hauptzollamt Bremen ist durch Einsichtnahme in einen aktuellen Auszug des Gewerbezentralregisters (nicht älter als drei Monate) zu überprüfen, ob bereits ein Eintrag im Gewerbezentralregister vorliegt, der den Ausschluss des Angebotes bedingt. Der Hintergrund

dieser Vorgehensweise besteht darin, dass das Hauptzollamt Bremen anhand der ihm zugänglichen Daten nicht ersehen kann, welche Informationen bereits ins Gewerbezentralregister eingestellt sind. Die vorherige Prüfung des Gewerbezentralregisters durch den öffentlichen Auftraggeber soll sicherstellen, dass das Hauptzollamt nur Sachverhalte ermittelt, die tatsächlich noch nicht eingetragen sind.

Nach Erhalt des Gewerbezentralregisterauszuges gemäß § 21 Abs. 1 Satz 5 SchwarzArbG bzw. § 21 Absatz 4 des AEntG übersendet der öffentliche Auftraggeber in den Fällen, in denen sich nicht bereits aus einer Eintragung im Gewerbezentralregisterauszug ein Grund für den Ausschluss des Angebots ergibt, für den bestplatzierten und den zweitplatzierten Bieter ein Auskunftersuchen gemäß Muster 1 an das Hauptzollamt Bremen. Das Auskunftersuchen wird mit einem Fax gemäß Muster 2 beantwortet.

2. Das Auskunftersuchen soll möglichst umfassend ausgefüllt werden. Hierdurch wird dem Hauptzollamt die Identifizierung des betreffenden Unternehmens erleichtert und der öffentliche Auftraggeber erhält zuverlässigere Informationen. Insbesondere soll auch für jeden einzelnen Nachunternehmer, der bereits zum Zeitpunkt der Absendung des Auskunftersuchens feststeht, eine Anlage NU ausgefüllt werden. Der öffentliche Auftraggeber ist jedoch nicht zur Ermittlung von Informationen verpflichtet, die er nicht ohne erheblichen Aufwand beschaffen kann.

3. Über den Zuschlag wird grundsätzlich nicht entschieden, solange eine Antwort über das Auskunftersuchen nicht vorliegt.

a) Sofern kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass ein Bieter ein hinreichend schweres Vergehen begangen hat, und daher eines der folgenden Felder markiert wurde

Bußgeldbescheid noch nicht ergangen, aber zu erwarten

Bußgeldbescheid ergangen, aber noch nicht rechtskräftig

Bußgeldbescheid ergangen und rechtskräftig

ist dem Bieter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies kann mit kurzer Frist oder auch telefonisch geschehen. Die Stellungnahme des Bieters ist zu dokumentieren. Legt der Bieter keine außergewöhnlichen Umstände dar, so ist er aus dem Vergabeverfahren auszuschließen.

b) Liegen solche Erkenntnisse nicht vor, wird das Hauptzollamt unter Markierung des folgenden Feldes eine Fehlanzeige melden:

Geldbußen von wenigstens 2.500 € sind nicht festgesetzt worden oder zu erwarten.

Eine Nachricht über den zweitplatzierten Bieter wird antragsgemäß nicht erfolgen.

Der Zuschlag kann hiernach erteilt werden.

4. Beantwortet das Hauptzollamt ein Auskunftersuchen nicht innerhalb einer Woche nach Absendung des Ersuchens oder erhält der öffentliche Auftraggeber innerhalb dieser Frist lediglich eine Zwischennachricht, so soll der öffentliche Auftraggeber durch telefonische Rücksprache mit dem Hauptzollamt Bremen (0421/38 97 15 03) bzw. der Staatsanwaltschaft (0421/361-96777 (Bremen), bzw. 0471/596-13702 (Bremerhaven)) soweit möglich die Gründe hierfür ermitteln. Unter Abwägung dieser Gründe kann der Zuschlag auch ohne endgültige Antwort des Hauptzollamtes bzw. der Staatsanwaltschaft erteilt werden, wenn bei weiterem Abwarten nicht vertretbare wirtschaftliche Folgen zu befürchten wären.

5. Unabhängig vom Auftragsgegenstand und vom Auftragswert richtet der öffentliche Auftraggeber vor der Erteilung eines Auftrages immer dann ein Auskunftersuchen an das Hauptzollamt, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass ein aussichtsreicher Bieter/Bewerber an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau-, oder Dienstleistungsauftrag ein Vergehen oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Schwarz-ArbG oder § 21 AEntG begangen haben könnte.

6. Stellt ein öffentlicher Auftraggeber Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung eines Auftrages fest, wodurch der Verdacht eines Vergehens nach § 21 Abs. 1 Schwarz-ArbG oder § 21 Abs. 1 AEntG begründet wird, so gibt der öffentliche Auftraggeber seine Erkenntnisse an das HZA Bremen weiter. Diese Weitergabe erfolgt formlos.

Im Auftrag

Blaseio

Zu Aktenzeichen/Vergabenummer:**Auskunftsgegenstand (erstplatzierter Bieter):****Steuernummer:**

Firma: 	Anschrift:
PLZ/Ort, Straße, Hausnummer	

Soweit bekannt:

Firmeninhaber und Vertretungsberechtigte (Geschäftsführer, Prokurist, sonstige Vertretungsberechtigte):				
Funktion:				
Name:				
Geburtsname:				
Vorname:				
Geburtstag:				
Geburtsort:				

 besonderer Verdachtsfall (bitte begründen):**Auskunftsgegenstand (zweitplatzierter Bieter):****Steuernummer:**

Firma: 	Anschrift:
PLZ/Ort, Straße, Hausnummer	

Soweit bekannt:

Firmeninhaber und Vertretungsberechtigte (Geschäftsführer, Prokurist, sonstige Vertretungsberechtigte):				
Funktion:				
Name:				
Geburtsname:				
Vorname:				
Geburtstag:				
Geburtsort:				

 besonderer Verdachtsfall (bitte begründen):_____
Unterschrift, Stempel

Zu Aktenzeichen/Vergabenummer:

Anlage NU
(separate Anlage für jeden Nachunternehmer)

Beabsichtigt ist der Einsatz des folgenden Nachunternehmers durch den:

- erstplatzierten Bieter
- zweitplatzierten Bieter

Firma: <div style="background-color: yellow; height: 20px; width: 100%;"></div>	Anschrift: <div style="background-color: yellow; height: 20px; width: 100%;"></div>
<small>PLZ/Ort, Straße, Hausnummer</small>	
Steuernummer: <div style="background-color: yellow; height: 20px; width: 100%;"></div>	

Soweit bekannt:

Firmeninhaber und Vertretungsberechtigte (Geschäftsführer, Prokurist, sonstige Vertretungsberechtigte):				
Funktion:				
Name:				
Geburtsname:				
Vorname:				
Geburtsstag:				
Geburtsort:				

- kein besonderer Verdachtsfall
- besonderer Verdachtsfall (bitte begründen):

Unterschrift, Stempel

Muster 2

Ihr Auskunftsersuchen

Vom _____ zu Aktenzeichen/Vergabenummer _____

Auskunftsgegenstand

erstplatzierten Bieter

zweitplatzierten Bieter

Auskunftsersuchen wird nicht stattgegeben
 aus Gründen der Gefährdung des Ermittlungsergebnisses
 Auskunftsersuchender kein öffentlicher Auftraggeber

Zwischennachricht,
 weitere Erkundigungen bei anderer FKS erforderlich
 Auskunftsersuchen weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft

Aktenzeichen
 (Rückfragen bitte direkt an die Staatsanwaltschaft)

Geldbußen von wenigstens 2.500 € sind nicht festgesetzt worden oder zu erwarten.
 Eine Nachricht über den zweitplatzierten Bieter wird antragsgemäß nicht erfolgen.

Bußgeldbescheid noch nicht ergangen, aber zu erwarten¹⁾

Bußgeldbescheid ergangen, aber noch nicht rechtskräftig¹⁾

Bußgeldbescheid ergangen und rechtskräftig

Betroffener:

Art des Rechtsverstoßes:

Höhe der (zu erwartenden) Geldbuße: €

¹⁾ Die Geldbuße kann ggfs. – z.B. nach einem Einspruch – auch noch auf eine Summe von weniger als 2.500 € festgesetzt werden!

**Für Rückfragen erreichen Sie das Geschäftszimmer des Hauptzollamtes Bremen unter
 0421 – 38 97 15 03**